

Kirche und Gesellschaft

Herausgegeben von der
Katholischen Sozialwissenschaftlichen
Zentralstelle Mönchengladbach

Nr. 108

Freiheit und Eigentum

von Anton Rauscher

Verlag J. P. Bachem

Die Reihe „Kirche und Gesellschaft“ behandelt jeweils aktuelle Fragen aus folgenden Gebieten:

- Kirche in der Gesellschaft
- Staat und Demokratie
- Gesellschaft
- Wirtschaft
- Erziehung und Bildung
- Internationale Beziehungen / Dritte Welt

Die Hefte eignen sich als Material für Schul- und Bildungszwecke.

Bestellungen sind zu richten an die
Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle
Viktoriastraße 76
4050 Mönchengladbach 1

Redaktion:
Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle
Mönchengladbach

An der Frage nach dem Zusammenhang von Freiheit und Eigentum scheiden sich seit jeher die Geister. Soweit die Zeugnisse der geschichtlichen Entwicklung der Völker und Kulturen in Europa zurückreichen, weisen sie darauf hin, wie sehr Freiheit und Eigentum bestimmende und bewegende Faktoren im wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben der Menschen waren, wie sehr Freiheit und Eigentum aber zugleich Anlaß und Grund zu Streitigkeiten und Auseinandersetzungen innerhalb des Gemeinwesens und zu Kriegen und Eroberungen zwischen den Herrschaftszentren waren.

Jede Friedensordnung, ob es sich um die Pax Romana im Reich des Kaisers Augustus, um die von der weltlichen und von der geistlichen Macht gemeinsam getragene Ordnung des Mittelalters oder um die Staatenwelt der Neuzeit handelt, mußte die Freiheitsrechte und die Besitz- und Eigentumsverhältnisse in einer Weise gestalten, die von allen Beteiligten akzeptiert und bejaht wurde. Immer dann, wenn dieser Ausgleich nicht mehr gegeben war und die bestehenden Eigentumsverhältnisse als unzureichend und ungerecht empfunden oder auch machtmäßig verändert wurden, waren zugleich die Freiheitsrechte berührt.

Die Skepsis gegenüber dem Privateigentum in der Antike

Es ist nun interessant zu beobachten, daß das Eigentum, so sehr sich auch dessen Formen und Ausprägungen im Laufe der Geschichte wandeln, nicht erst seit der modernen Industriegesellschaft und den revolutionären Ideen von Karl Marx, sondern schon in der griechischen Kultur vielfach mit Skepsis und Ablehnung bedacht wurde. Die Kritik sieht im Eigentum eher eine Gefährdung der Freiheit als eine Beförderung.

Erinnert sei an den Philosophen Platon, der die Besitzlosigkeit der Führungseliten forderte. „Wenn sie selbst aber“, schreibt er in seiner Schrift über den Staat und bezieht dies auf den sozialen Stand der Wächter, „Eigentum an Haus, Land und Geld erwürben, würden sie Hausverwalter und Bauern statt Wächter, harte Herren statt Verbündete der Bürger werden, hassend und gehaßt, auflauernd und belauernd, verbringen sie ihr ganzes Leben in weit größerer Angst vor dem innern als dem äußern Feind und laufen hart schon am Rande des Verderbens, sie und der ganze Staat“⁽¹⁾. Hier begegnet uns ein ganz anderes Ideal als in der meist hochgepriesenen attischen Demokratie, in der die sogenannten „Freien“ zugleich diejenigen Familien waren, die ihre Landgüter von den Unfreien, den Sklaven bearbeiten ließen. Platon will Besitz und Eigentum bestenfalls für die untere Schicht der Bauern und Händler zulassen, aber nicht für diejenigen, denen die Sicherheit des Gemeinwesens anvertraut

ist, natürlich auch nicht für die Regierenden, die nach seinen Vorstellungen die Philosophen sein sollten und die gleichsam über den materiellen Dingen stehen sollen.

Auch die römische Eigentumsordnung und die dadurch bestimmten Freiheitsrechte haben bei den damaligen Schriftstellern eher Kritik als Zustimmung ausgelöst. Der Historiker Sallust vertritt die Ansicht, daß es um das römische Gemeinwesen solange gut bestellt gewesen sei, als es von außen bedroht war und die Furcht vor dem Feinde die Bürgerschaft in Zucht und Sitte gehalten habe. Mit dem Frieden habe sich der Wohlstand und damit auch die Gefährten des Glückes, nämlich Zügellosigkeit und Überhebung eingestellt. „Denn der Adel fing nun an, seine bevorrechtete Stellung, das Volk die ihm verfassungsmäßig zukommende Freiheit in Willkür ausarten zu lassen. Jeder beanspruchte, nahm, raubte für sich allein, wie er nur konnte“⁽²⁾. Und an anderer Stelle führt er aus: „Denselben Männern, die Ungemach, Gefahren, Not und Drangsal leicht ertragen hatten, wurden Ruhe und Reichtum, sonst so wünschenswerte Güter, zur Last und zum Verderben. So wuchs zuerst die Begierde nach Geld, dann nach Herrschaft, und diese beiden Leidenschaften waren die Quelle ihres ganzen Unglücks. Denn die Habsucht zerstörte Ehrlichkeit, Rechtschaffenheit und die übrigen Tugenden; dafür lehrte sie Übermut und Grausamkeit, Gleichgültigkeit gegen die Götter, Käuflichkeit aller, sogar der idealen Güter . . . Habsucht strebt nur nach Geld, das noch nie des Weisen Leidenschaft erregt hat; wie ein schlimmes Gift macht sie Körper und Geist des Mannes kraftlos und weichlich, sie kennt nie eine Schande, nie Sättigung, und wird weder durch Überfluß noch durch Mangel gemindert“⁽³⁾.

Gegen Habsucht und Egoismus

In diese sozialkritischen Überlegungen, die sich ohne weiteres vermehren ließen, fügen sich die Aussagen der Hl. Schrift und der Kirchenväter ein. Gewiß: Weder die Hl. Schrift noch die Kirchenväter können, wie dies leider immer wieder versucht wird, für einen christlichen Kommunismus, für eine Gesellschaft ohne Privateigentum vereinnahmt werden. Am siebten Gebot: Du sollst nicht stehlen! führt keine noch so raffinierte Interpretation vorbei. Dennoch ist nicht zu übersehen, wie sehr Jesus zwar nicht den Besitz und das Eigentum, wohl aber die Gefahren des Reichtums, die mit dem Besitz oft verbundenen Untugenden der Besitzer anklagt. Jesus, der das Reich Gottes auf Erden verkündet, preist die Armen und Hungernden selig und verheißt ihnen Sättigung (Lk 6,20 f.). Er läßt den reichen Jüngling, der „vollkommen sein möchte und alle

Gebote erfüllt hat, ein, seinen ganzen Besitz zu verkaufen und ihm nachzufolgen“ (Mk 10,17 ff.). Der Wert der von Jesus gewünschten Besitzlosigkeit liegt nicht etwa im Verzicht, sondern in der dadurch gewonnenen Freiheit, in der Ungeteiltheit der Hingabe an die Arbeit für das Reich Gottes. Umgekehrt ist es mit dem Reichtum. Wir kennen das Wort: „Eher geht ein Kamel durch ein Nadelöhr, als daß ein Reicher in das Reich Gottes gelangt“ (Mt 19,24).

Um es nochmals zu betonen: Diese und andere Schriftstellen können nicht als Beleg für sozialrevolutionäre Ziele gedeutet werden. Aus dem Evangelium die Forderung nach Abschaffung des Privateigentums ableiten zu wollen, wäre Mißbrauch der christlichen Botschaft zu ideologischen Zwecken. Es gibt keine Stelle, die im Sinne eines Kollektiveigentums gedeutet werden könnte. Im Gegenteil: Viele Aussagen in der Heiligen Schrift setzen das Privateigentum voraus, nämlich überall dort, wo die Menschen ermahnt werden, die Güter dieser Erde in gerechter Weise zu gebrauchen, und wo sie aufgerufen werden, von ihren Gütern und von ihrem Vermögen den Armen und Bedürftigen mitzuteilen. Im äußersten Fall lädt Jesus die Menschen dazu ein, ihren Besitz zu verkaufen und den Armen zu geben und ihm nachzufolgen.

Die Kritik des Evangeliums richtet sich nicht gegen die Institution des Privateigentums als solche, sondern gegen die sittlichen Gefährdungen, die mit Besitz und Eigentum häufig verbunden sind, gegen die Fehlhaltungen der Habsucht und des Egoismus, die erfahrungsgemäß bei den Besitzern und Eigentümern leicht entstehen. Diese Fehlhaltungen der Menschen im Gebrauch der irdischen Güter sind es, die die Freiheit der Menschen bedrohen, weil sie sklavisch abhängig werden und die Rangordnung der Werte verkehren, die auch die Gerechtigkeit und Liebe und damit die Grundlagen der gesellschaftlichen Ordnung verletzen.

Genau an dieser Wurzel setzen auch die vielen Predigten der Kirchenväter ein. Sie wenden sich gegen die Hab- und Gewinnsucht, gegen den Egoismus der Menschen, der nicht nur das Handeln in Gerechtigkeit und Liebe verhindere, sondern auch die Ursache für die Täuschung und Ausbeutung der Schwachen und Armen sei. Die Mißstände, die ohne Beschönigung angeprangert werden, werden als so groß empfunden, daß einige Kirchenväter zu der Ansicht gelangten, das Privateigentum sei erst nach dem Sündenfall der Stammeltern entstanden. Freilich: Aus solchen Überlegungen kann nicht ein Kommunismus gefolgert werden, da auch diese Kirchenväter davon ausgehen, daß im gegenwärtigen Äon, in dem die Menschen Sünder und auf dem Weg zum Heil sind, das Privateigentum sich als notwendig erweist.

Die Ambivalenz in der Beurteilung des Zusammenhangs von Freiheit und Eigentum bleibt in der ganzen christlichen Tradition wirksam, auch

nachdem der große Denker des Mittelalters Thomas von Aquin die Grundlagen der christlichen Auffassung über das Verhältnis der Menschen zur Sachgüterwelt neu bestimmte. Die Gesellschaftsordnung des Mittelalters mit dem weit verzweigten System des Ober- und Untereigentums hat zu einer weithin akzeptierten Verteilung der Pflichten und Bindungen geführt. Natürlich gab es auch im Mittelalter immer wieder Bewegungen wie die Waldenser oder „lombardischen Armen“, die allen Privatbesitz verurteilten und die Gütergemeinschaft predigten, die zur wahren Freiheit führen würde. Aber diese Bewegungen blieben partikulär und konnten die bestehenden Eigentumsverhältnisse nicht aus den Angeln heben.

Utopische und ideologische Denkansätze

Eine Wende in der Einstellung zum Eigentum bahnt sich im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit an. Das stärkere Hervortreten des einzelnen, des Subjekts von Rechten und Pflichten im Zeitalter des Humanismus und der Reformation drängt zu einer Überprüfung des Verhältnisses von Freiheit und Eigentum. Es ist interessant zu beobachten, wie in dem Augenblick, als die Einbindung in das gesellschaftliche Ganze brüchig wird, die Frage der Besitz- und Vermögensverteilung an Sprengkraft gewinnt. Dies kündigt sich zuerst in jenen utopischen Romanen an, die den konkreten ungerechten Verhältnissen den Spiegel einer idealen Sozialordnung entgegenhalten. Ein Heiliger wie Thomas Morus, der lange Jahre dem englischen König in hervorragendem Maße gedient hat und später für die Freiheit der Kirche den Martyrertod gestorben ist, knüpft an die Überlegungen Platons an und bekennt sich in seinem utopischen Roman zu einem Idealstaat, in dem Glück und Freiheit der Untertanen dadurch gewährleistet werden, daß das Privateigentum aufgehoben würde. „Denn wenn ein jeder unter gewissen Rechtstiteln, soviel er nur kann, an sich reißt, so kann die Masse noch so groß sein: es teilen doch nur wenige alles unter sich und lassen den übrigen die Armut. Und gewöhnlich ist es so, daß die einen das Los der anderen verdient hätten, da jene räuberisch, unredlich und nichtsnutzig, diese dagegen bescheidene und schlichte Männer sind, die durch ihren täglichen Fleiß mehr für das allgemeine als für das eigene Wohl tun“⁴⁴).

Fast 250 Jahre später entwickelte Jean Jacques Rousseau seine revolutionären Ansichten, wonach das Privateigentum die Ursache aller gesellschaftlichen Übel sein soll. In seinem Discours über den Ursprung und die Grundlagen der Unfreiheit unter den Menschen, der 1754 erschien, schreibt er: „Der erste, dem es in den Sinn kam, ein Grundstück einzuhe-

gen und zu behaupten: ‚Das gehört mir‘, und der Menschen fand, einfüchtig genug, ihm zu glauben, war der eigentliche Gründer der bürgerlichen Gesellschaft . . . solange die Menschen sich nur in Arbeiten betätigten, die einer allein ausführen konnte, und Künste übten, für die es nicht des Zusammenwirkens mehrerer Hände bedurfte, lebten sie frei, gesund und glücklich. Von dem Augenblick an, wo der eine die Hilfe des anderen nötig hatte, wo man bemerkte, es könnte einem nützlich sein, Vorräte für zwei zu haben, verschwand die Gleichheit, das Eigentum wurde eingeführt, die Arbeit wurde notwendig, die gewaltigen Wälder verwandelten sich in lachende Fluren, die man mit Menschenschweiß düngen mußte, und auf denen bald mit den Staaten Sklaverei und Elend emporkeimten . . . Als einmal der Grundbesitz das ganze verfügbare Gebiet mit Beschlag belegt hatte, konnten die einen sich nur noch auf Kosten der andern vergrößern . . . Die Menschen werden habgierig, ehrgeizig und boshaft. Zwischen dem Recht des Stärkeren und dem Recht des ersten Besitzergreifenden erhebt sich ein nie endender Streit, der in Krieg und Mord ausläuft“⁵).

Auch bei Rousseau wirken ohne Zweifel noch der christliche Vorbehalt und die Ablehnung der Habsucht und des Egoismus nach. Im Kern jedoch sind seine Anthropologie und auch die Ethik nicht mehr von der christlichen Tradition, sondern von anderen Herkunftslinien bestimmt. Es ist die Aufklärung, der Glaube an den von Natur aus guten Menschen, an die Vernunft. Man kämpft gegen die vorgegebenen Werte, gegen die gesellschaftlichen und kirchlichen Autoritäten, man findet auch keinen Zugang mehr zur „Solidarität“, weshalb man auch nur noch das eigene „erarbeitete“ Eigentum anerkennen will, über das der einzelne „autonom“, „frei“ und ohne Pflichten verfügen kann und niemandem mehr Rechenschaft schuldig ist. Hier entstehen die Verbindungslinien zum französischen Frühsozialismus.

Karl Marx ist in seiner Erklärung der Entstehung des Privateigentums und der daraus sich ergebenden Folgen für die Gesellschaft keineswegs so originell, wie dies seine Anhänger glauben. Er steht durchaus auf den Schultern jener Geister, die wie Rousseau die Institution des Privateigentums für die Fehlentwicklungen in der Gesellschaft, auch für die sittliche Korruption des Menschen verantwortlich machten. Was Marx und den revolutionären Sozialismus von diesen sozialkritischen Konzeptionen jedoch unterscheidet, ist die Überzeugung, daß die Entstehung des Privateigentums durch Diebstahl, Raub und Ausbeutung ein geradezu notwendiger Vorgang im Rahmen der Entwicklung der Menschheit gewesen ist. Erinnerung sei an Friedrich Engels, der im sogenannten „Anti-Dühring“ feststellt: „Erst die Sklaverei machte die Teilung der Arbeit zwischen Ackerbau und Industrie auf größerem Maßstab möglich, und damit die

Blüte der alten Welt, des Griechentums. Ohne Sklaverei kein griechischer Staat, keine griechische Kunst und Wissenschaft; ohne Sklaverei kein Römerreich. Ohne die Grundlage des Griechentums und des Römerreichs aber auch kein modernes Europa. Wir sollten nie vergessen, daß unsere ganze ökonomische, politische und intellektuelle Entwicklung einen Zustand zur Voraussetzung hat, in dem die Sklaverei ebenso notwendig wie allgemein anerkannt war.“

Erst im Rahmen des von Marx entworfenen Systems des historischen und dialektischen Materialismus gewinnt die Forderung nach Abschaffung der Herrschaft des Privateigentums ihr Gewicht. Sie wird dann eintreten, wenn das Privateigentum seine Rolle in der allmählichen Entwicklung der Produktivkräfte und der dadurch bedingten gesellschaftlichen Produktionsverhältnisse ausgespielt hat. Der revolutionäre Übergang vom Kapitalismus zum Sozialismus wird die Entfremdung des Menschen aufheben. Die dann nicht mehr privat, sondern gesellschaftlich erfolgende Verfügung über die Güter, über ihre Produktion und Verteilung wird mit der Herrschaft und Ausbeutung Schluß machen und zugleich alle anderen Übel wie den Egoismus und die Habgier mit der Wurzel ausrotten und ein Reich der Gerechtigkeit und der Freiheit aller heraufführen.

Im Eigentum konkretisiert sich die Freiheit

Die kritische Einstellung gegenüber dem Eigentum, wie sie aus vielen historischen Dokumenten spricht, muß uns sicherlich nachdenklich stimmen. Auch Marx und der Sozialismus hätten wohl keine solche Anziehungskraft auf so viele Menschen ausüben können, wenn sich ihre Kritik als Phantom erwiesen und nicht an den realen Gegebenheiten, an den sozialen Klassengegensätzen zwischen den Arbeitern und den Besitzern im Früh- und Hochkapitalismus entzündet hätte.

Allerdings verfügen wir inzwischen über hinreichende Erfahrungen darüber, daß die Abschaffung des Privateigentums keineswegs jenes Reich der Freiheit für die Arbeiter zu bewirken in der Lage ist, wie dies von Marx verheißen wurde. Der Aufstand am 17. Juni 1953 in der DDR, die Ungarnerhebung 1956, der Prager Frühling 1968, die Vorgänge in Polen in den letzten Jahren, diese Fakten und Ereignisse haben mehr, als es theoretische Diskussionen vermocht hätten, dargetan, daß die reale Entwicklung von Wirtschaft, Gesellschaft und politischer Macht in den sozialistischen Ländern die Erwartungen nicht bestätigt hat. Warum hat die Beseitigung des Privateigentums an Produktionsmitteln und an Grund und Boden nicht zur Befreiung, nicht zu größerer Freiheit, sondern zu noch stärkerer Abhängigkeit geführt, zwar nicht mehr von privaten Besitzern, dafür aber vom Staat und von der ihn beherrschenden Partei?

Nun kann man die Frage nach dem Zusammenhang von Freiheit und Eigentum nicht in der Weise beantworten, als ob es Freiheit nur dort gäbe, wo jemand über Besitz und Eigentum verfügt. Die Freiheit, das köstlichste Geschenk Gottes an den Menschen, ist nicht an Besitz und Eigentum gebunden, so wie auch die Abschaffung des Privateigentums dem Menschen nicht die Freiheit rauben kann, die ihn als Person, als Bild Gottes auszeichnet. Auch in einem kollektivistischen System verbleibt dem Menschen ein Kernbestand an Freiheit des Denkens, an Gewissensfreiheit, auch an Handlungsfreiheit, der ihm nicht genommen werden kann.

Aber so richtig die Erkenntnis auch ist, daß das Eigentum nicht etwa die Möglichkeitsbedingung für die Freiheit darstellt, so sehr müssen wir uns fragen, ob nicht die freie Person das persönliche Nutzungsrecht an den Gütern dieser Erde verlangt. Es war Papst Pius XII., der sich über den Zusammenhang zwischen der Persönlichkeitswürde des Menschen und dem Recht auf Privateigentum Gedanken machte: „Das naturgegebene Nutzungsrecht an den Erdengütern steht in engster Beziehung zur Persönlichkeitswürde und zu den Persönlichkeitsrechten des Menschen. Es gibt . . . dem Menschen die sichere materielle Grundlage, die ihm für die Erfüllung seiner sittlichen Pflichten von höchster Bedeutung ist. Denn durch die Wahrung jenes Nutzungsrechts wird der Mensch instand gesetzt, in rechtmäßiger Freiheit jenen Bereich dauernder Obliegenheiten und Entscheidungen auszufüllen, für den er unmittelbar vor dem Schöpfer verantwortlich ist“⁽⁶⁾.

Und an anderer Stelle heißt es: Die Anerkennung des Privateigentums „steht und fällt mit der Anerkennung der persönlichen Würde des Menschen, mit der Anerkennung der unveräußerlichen Rechte und Pflichten, die der freien Persönlichkeit unzertrennbar innewohnen und die sie von Gott empfangen hat. Nur wer dem Menschen die Würde der freien Persönlichkeit abspricht, kann die Möglichkeit zugeben, daß das Recht auf Privateigentum (und folglich auch das Privateigentum selbst) durch irgendein System von gesetzlichen Versicherungen oder Garantien des öffentlichen Rechts abgelöst wird“⁽⁷⁾.

Hier wird ein enger Zusammenhang zwischen der persönlichen Freiheit und dem Recht auf Privateigentum festgesetzt. Wenn der Mensch bei der Nutzung der Erdengüter auf die Zuweisung oder Erlaubnis von Seiten des Staates oder der Gesellschaft angewiesen wäre, dann bedeutete dies eine unzulässige Einschränkung und Beschneidung seiner Persönlichkeitsrechte, auch seiner Entfaltungsmöglichkeiten. Zum Personsein gehören die Freiheit und die Selbstbestimmung, die sich auch auf den Bereich der Nutzung der materiellen Güter erstrecken. Für eine biologische Lebensfristung genügte die bloße Nutzung. Der Mensch aber, der gerade nicht

nur ein biologisches Lebewesen ist, bedarf als sittliche Persönlichkeit auch der rechtlichen Verfügung über die im Eigentum stehenden Güter. Das Privateigentum schenkt ihm jene wirtschaftliche Unabhängigkeit und Freiheit, die ihm überhaupt erst die Wahrnehmung der übrigen Persönlichkeitsrechte, auch die Erfüllung seiner Pflichten und seiner Verantwortung in Familie und Gesellschaft, in Wirtschaft und Staat ermöglichen. Nicht zu Unrecht hat man gesagt, das Privateigentum sei irgendwie eine Verlängerung der menschlichen Person in die Sachenwelt hinein. Oswald von Nell-Breuning hat sich im Zusammenhang mit der Mitbestimmungsdiskussion gegen diese These gewandt und gemeint: „Eigentum als Verlängerung der Persönlichkeit in die Sachenwelt zu deuten, läuft darauf hinaus, die absolute ontologische Überlegenheit der menschlichen Person über die vom Schöpfer zu seinem Dienst bestimmte vernunftlose Kreatur einzuebnen, die menschliche Person auf die Ebene der Sachenwelt herabzuziehen“⁽⁸⁾. Darauf hat der leider zu früh verstorbene Wilhelm Weber zu Recht geantwortet, niemand denke daran, die menschliche Person real-ontologisch in die Sachenwelt „einzuebnen“⁽⁹⁾. Der Mensch *ist* nicht sein Haus! Gemeint sei mit dieser Formulierung etwas ganz anderes, nämlich die Fähigkeit des Menschen, einen außer ihm liegenden Gegenstand in seinen Lebensvollzug hineinzunehmen und sich damit zu identifizieren. Auf diese Weise werde die „äußere Welt“ zu einer Welt des Menschen, auch zu einer Welt, der gegenüber der Mensch nicht nach Belieben, nach Lust und Laune verfahren kann, sondern als sittliche Persönlichkeit auch im Bereich der Nutzung der materiellen Güter und in Ausübung seines Rechtes auf Privateigentum verantwortlich handeln muß.

Der Zusammenhang zwischen Arbeit und Eigentum

In der Diskussion darüber, ob die paritätische Mitbestimmung der Arbeitnehmer in wirtschaftlichen Angelegenheiten nicht zu einer Aushöhlung des Rechtes auf Privateigentum führe, und ebenso bei den Überlegungen über die Möglichkeit einer laboristischen Wirtschaftsverfassung hat man darauf hingewiesen, daß heute der Arbeit der Vorrang vor dem Kapital gebühre. Nichts anderes habe auch Johannes Paul II. in der Enzyklika „*Laborem exercens*“ gefordert. Wenn aber der Arbeit der Vorrang gebührt, dann könne dem Privateigentum nur ein minderere Stellenwert zukommen.

Nun wäre schon viel gewonnen, wenn die Anhänger dieser These nicht ständig mit den Begriffen jonglieren würden. Es ist nämlich ein großer Unterschied, ob vom Vorrang der Arbeit vor dem Kapital oder vom Vorrang der Arbeit vor dem Privateigentum gesprochen wird. Wenn ich

der Arbeit des Menschen, ob sie nun abhängig oder selbständig geleistet wird, das Kapital gegenüberstelle und darunter nur die wirtschaftlichen Sachgüter, Maschinen, Ausrüstungsgegenstände, Materialien etc. verstehe, dann kann ich eigentlich nicht einmal von „Vorrang“ der Arbeit sprechen, weil diese als Tätigkeit der menschlichen Person überhaupt nicht auf derselben Ebene angesiedelt ist wie die objekthafte, dinghafte, materielle Sachenwelt. Wenn ich aber die Arbeit nicht mit dem Kapital, sondern mit dem Privateigentum in Beziehung setze, also mit der sittlichen Verfügungsbefugnis der menschlichen Person über die im Eigentum stehenden Güter, so handelt es sich um einen ganz anderen Sachverhalt. Die Rechtsbefugnis des Menschen ist keine Sache, sie ist selbst Ausfluß der freien menschlichen Persönlichkeit¹⁰).

Insofern ist auch der Zusammenhang zwischen Arbeit und Privateigentum anders zu bestimmen. Dabei ist auch die Bedeutung des Eigentums im Produktionsprozeß zu bedenken. Schon Thomas von Aquin, der dem Menschen vermöge seiner Vernunft „eine natürliche Herrschaft über die Dinge“ zuerkennt, führt drei Gründe an, die für die Einrichtung einer privaten Eigentumsordnung und gegen einen Güterkommunismus sprechen¹¹).

- Ein jeder verwendet mehr Sorge darauf, etwas zu beschaffen, was ihm allein gehört, als etwas, was allen oder vielen gehört; „denn weil jeder die Arbeit scheut, überläßt er das, was für die Gemeinschaft zu tun ist, den anderen“.
- Die menschlichen Angelegenheiten werden besser besorgt, wenn jeder sich selbst um das für ihn Notwendige kümmert. Denn jeder weiß für sich am besten, wessen er bedarf.
- Der Friede zwischen den Menschen und in der Gesellschaft ist gewährleistet, wenn die Verantwortungsbereiche klar aufgeteilt sind.

Mit dem zuerst genannten Grund, der auf die Arbeit und die aufzuwendende Mühe abstellt, rückt etwas in den Blickpunkt, was das Reden von den Gütern der Erde nicht klar erkennen läßt. Die „Güter der Erde“, also das, was die Erde ohne unser Zutun an Früchten und Bodenschätzen liefert, sind nämlich noch nicht jene „wirtschaftlichen Güter“, die der Mensch braucht, um seine Bedürfnisse zu decken, sich entfalten und zusammen mit den anderen Kultur aufbauen zu können. Bis vor noch nicht allzu langer Zeit hat man gedacht, daß wenigstens Luft und Wasser von der Natur frei Haus geliefert werden. Inzwischen wissen wir, daß das Wasser nicht nur in den südlichen Ländern ein hohes wirtschaftliches Gut darstellt, sondern auch bei uns Trinkwasser bereitgestellt und abgefüllt werden muß. Wir wissen auch, was die Verbesserung der Luft kostet. Kurzum: Die wirtschaftlichen Güter müssen produziert werden, das heißt, sie müssen erarbeitet werden.

Arbeit allein genügt aber nicht. Die Armut und das geringe Versorgungsniveau in den Entwicklungsländern zeigt uns, daß eine ausreichende Versorgung der Menschen und ein Wohlstand nur mit einer entsprechenden Verwendung von Wissen und Technik, umgesetzt in Maschinen und Produktionsverfahren, möglich sind. Die Arbeitsproduktivität steht in direktem Verhältnis zum eingesetzten „Kapital“. Daß die dauernd zu erfolgende Bildung von Kapital – dies ist ein zentrales Problem jeder fortgeschrittenen Volkswirtschaft – in einer Ordnung mit Privateigentum in aller Regel sehr viel besser erfolgt als in einer Ordnung mit Kollektiv-eigentum, dies kann man heute, wenn man nicht ideologisch blind ist, mit den Händen greifen. Das ist auch der Grund dafür, daß die Menschen in einer Ordnung mit Privateigentum quantitativ und qualitativ besser mit Gütern und Diensten versorgt werden. Das bedeutet zugleich auch mehr Freiheitsgrade der Lebensgestaltung.

Freiheit ist unteilbar

Die Kritiker der freiheitlichen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung sind schnell mit dem Vorwurf bei der Hand, eine größere Arbeitsproduktivität komme doch nur den Kapitaleignern und den Unternehmern zugute. Sie sollten einmal die Arbeiter in Polen fragen, nicht nur was sie von ihrem wirtschaftlichen System halten, sondern auch welchen Freiheitsraum sie nutzen können. Johannes XXIII. trifft im Rundschreiben „Mater et Magistra“ den Nagel auf den Kopf, wenn er feststellt: „Sowohl die Erfahrung wie die geschichtliche Wirklichkeit bestätigen es: wo das politische Regime dem einzelnen das Privateigentum auch an Produktionsmitteln nicht gestattet, dort wird auch die Ausbildung der menschlichen Freiheit in wesentlichen Dingen eingeschränkt oder ganz aufgehoben. Das beweist: das Recht auf Eigentum bildet in der Tat eine Stütze und zugleich einen Ansporn für die Ausübung der Freiheit“⁽¹²⁾.

Leider hat der Wohlfahrtsstaat nicht besonders dazu beigetragen, das Bewußtsein um das wechselseitige Verhältnis zwischen wirtschaftlicher Freiheit und geistig-politisch-kultureller Freiheit zu stärken. Es dürfte nicht so wenige Leute geben, vor allem in der nachwachsenden Generation, die meinen, man könne die staatsbürgerlichen Freiheiten auch ohne das Privateigentum haben. Als in Polen die Gewerkschaft Solidarität entstand, wurde in manchen Presseorganen bereits die Vision von einer freien Gesellschaft in einem zentralistisch gelenkten Staat verkündet. Davon ist nicht viel übrig geblieben. Für ein totalitäres Regime ist eine freie Gesellschaft auf die Dauer unerträglich. Ein freiheitliches Gemeinwesen kann nicht bestehen ohne eine freiheitliche Wirtschafts- und

Gesellschaftsordnung, und umgekehrt wäre es eine Illusion zu glauben, eine freie Gesellschaft könnte auf die Dauer ohne freiheitliche politische Lebensordnung Bestand haben.

Die Anerkennung des Zusammenhangs von Freiheit und Eigentum bedeutet nicht eine Vernachlässigung der sozialen Pflichtigkeit des Eigentums. Freiheit ist nicht ein Gegensatz zum Sozialen. Die Fehlentwicklung in der Phase des liberalen Großbürgertums im vorigen Jahrhundert, die sich so verhängnisvoll auf die Struktur der werdenden Industriegesellschaft auswirkte, war bedingt durch ein völlig individualistisches Verständnis des Rechts auf Privateigentum. Das Individuum sollte über die im Eigentum stehenden Güter unter Ausschluß Dritter völlig frei nach eigenem Gutdünken und Belieben verfügen, ohne irgendwelche soziale Schranken, Bindungen und Pflichten. Und dies sollte für jede Art von Eigentum gelten, für dasjenige an Konsumgütern für den persönlichen Gebrauch ebenso wie für das Eigentum an Grund und Boden, an Häusern und Wohnungen gleicherweise wie für das Eigentum an den neuen Produktionsmitteln, den Fabriken. Für die Auffassung von der absoluten Autonomie des Einzelnen war natürlich auch ein Eingriffs- und Ordnungsrecht des Staates, um die Besitz- und Eigentumsverhältnisse im Sinne der Gemeinwohlgerechtigkeit zu gestalten, eine Sünde wider den Geist.

Inzwischen ist diese Art des Denkens über das Eigentum, die im Wirtschaftsliberalismus ihre schärfste Ausprägung fand, überwunden. Vor allem die Entwicklung nach dem II. Weltkrieg hat die soziale Bindung allen Eigentums, die auch in Art. 14 Abs. 2 unseres Grundgesetzes erstmals festgehalten ist, Gestalt annehmen lassen. Dies gilt nicht nur für das Eigentum an Grund und Boden, das zahlreiche Gesetze und Verordnungen regeln und der Allgemeinheit dienlich machen, sondern ebenso für das Eigentum an Produktionsmitteln. Die Rahmenbedingungen, innerhalb deren der Eigentümer an Produktionsmitteln diese auch produktiv einsetzen kann, sind immer enger gezogen worden. Erwähnt seien nur das Betriebsverfassungsgesetz, das Kündigungsschutzgesetz, die vielfältigen Auflagen zum Schutz der Umwelt.

Heute ist eher zu fragen, ob wir nicht, wiewohl in guter Absicht, des Guten bereits zu viel getan haben. Besteht nicht die Gefahr, daß unter Berufung auf die soziale Pflichtigkeit der Bogen überspannt und dem Eigentümer sein Eigentum geradezu verleidet wird? Dies beginnt schon bei denen, die ein Haus erworben haben oder eines bauen möchten und dann feststellen müssen, daß die Belastungen und Auflagen ein Ausmaß erreichen, daß einem die Freude an den eigenen vier Wänden buchstäblich vergeht. Und darf man es so manchem Unternehmer ankreiden, wenn er nicht mehr die Kraft aufbringt, seine Ideen und Ziele zu verwirklichen,

weil er im zermürbenden Kampf mit den Behörden und mit der Bürokratie resigniert? Die Leidtragenden einer solchen Entwicklung sind nicht zuletzt die Arbeitnehmer und Angestellten, weil auf diese Weise Arbeitsplätze gefährdet sind oder gar nicht erst entstehen.

Natürlich gibt es Leute und Gruppierungen, denen, wie sie sagen, der „soziale Fortschritt“ immer noch nicht weit genug fortgeschritten ist oder die bei einem Zurückstutzen des Wildwuchses sofort von „sozialer Demontage“ sprechen. Und es gibt trotz der negativen Erfahrungen mit Ländern ohne Privateigentum immer noch ideologisch operierende Gruppen, die nur darauf warten, bis die Quantität in die Qualität umschlägt, bis das Privateigentum an Produktionsmitteln sozialisierungsreif wird. Trotz der trüben Erfahrungen, die man in Frankreich oder Großbritannien mit der Verstaatlichung von Großunternehmen und ganzen Industriezweigen gemacht hat, erhoffen sich manche davon die Lösung vieler Probleme.

Diese Tendenz wird in Deutschland noch gestützt durch ein systematisch genährtes Mißtrauen gegen den privaten Bereich, gegen die Privatinitiative, gegen das Privateigentum, verbunden mit einer geradezu magischen Erwartung in den öffentlichen Bereich. Was privat ist, gerät von vorneherein in den Verdacht, lediglich den „Gewinninteressen“ zu dienen, wohingegen das, was öffentlich ist, mit Vorschußlorbeeren bedacht wird. Man kann dies gut beobachten an den Diskussionen, die auch bloß der Gedanke an die Privatisierung von Teilbereichen der öffentlichen Dienste auslöst.

Hinter solchen Strömungen wird auch eine Polarisierung sichtbar: Freiheit oder Sicherheit, wobei letztere nicht mehr mit dem Eigentum in Verbindung gebracht wird, sondern mit sozialen und staatlichen Garantien. Aber diese staatlichen Garantien hängen in der Luft, wenn nicht die Bürger, die gesellschaftlichen Gruppen, die Sozialpartner in der Wirtschaft durch produktive Arbeit die Voraussetzungen dafür schaffen, daß sie auch eingelöst werden können. In Wirklichkeit gibt es zwischen Freiheit und Sicherheit nicht einen Gegensatz, sondern eine Parallelität, ebenso wie sie besteht für die Freiheit, für die persönliche Verantwortung für die im Eigentum stehenden Güter und für die soziale Bindung. Wer die Freiheit vernachlässigt, der gefährdet auf die Dauer auch die Sicherheit. Wer vergißt, daß neue Ideen und Impulse in aller Regel nicht von den Behörden kommen – sie haben in erster Linie eine andere Aufgabe, nämlich koordinierend und ausgleichend zu wirken –, sondern von den Personen, der riskiert eine immer größere Erstarrung und Verkarstung sowohl des privaten als auch des öffentlichen Bereiches.

Eine Folgerung

Der Zusammenhang von Freiheit und Eigentum wird in einer Gesellschaft um so wirksamer sein, je mehr Bürger auch Eigentümer sind und von der damit gegebenen Freiheit Gebrauch machen und sie entsprechend schätzen. Die breite Streuung von Vermögen und Eigentum ist ein altes Anliegen der christlichen Soziallehre. Dabei ist sicherlich die sozial gerechte Verteilung ein wichtiger Beweggrund, weil davon die innere Stabilität und Belastbarkeit einer Gesellschaft abhängt. Die geschichtliche Erfahrung zeigt, daß die Stabilität von Gesellschaften in direktem Zusammenhang zur gerechten Verteilung des Eigentums und damit auch der Chancen der Lebensgestaltung stehen.

In den zurückliegenden Jahrzehnten hat es in der Bundesrepublik Deutschland eine Reihe von Initiativen gegeben, um Vermögen und Eigentum besser und gemäß der Verpflichtung zur sozialen Gerechtigkeit zu verteilen und den Kreis der bisherigen Eigentümer zu erweitern. Einen Schwerpunkt bildeten die Maßnahmen im Bereich des Eigentums an Grund und Boden sowie an Eigenheimen und Eigentumswohnungen. Die Bedeutung dieses Eigentums für die Erfahrung konkreter Freiheit und Sicherheit kann nicht hoch genug eingeschätzt werden.

Der zweite Schwerpunkt lag in der Beteiligung der breiten Schichten der Bevölkerung an den Vermögens- und Eigentumsverhältnissen im Bereich der Produktionsmittel, die in einer hochentwickelten Wirtschaft eine gewaltige Rolle spielen. Man war überzeugt, daß den Klagen über die ungerechte Vermögensverteilung nur dann der Boden allmählich entzogen werden könne, wenn es gelingen würde, die Arbeitnehmerschaft mehr und mehr an der volkswirtschaftlichen Kapitalbildung zu beteiligen. Die Bemühungen – die 312-DM- und 624-DM-Gesetze – waren erfolgreich im Bereich der Verteilung des ständig wachsenden Geldvermögens. Viele Arbeitnehmerhaushalte verfügen heute über beträchtliche Sparkonten, festverzinsliche Wertpapiere, Bauspar- und Lebensversicherungsverträge. Das Geldvermögen ist für die Kreditversorgung der Unternehmen unerlässlich. Nicht eingetreten sind bisher die Erwartungen, daß sich die Arbeitnehmerschaft auch an der Realkapitalbildung beteiligt, also Aktien und Unternehmensanteile mit dem damit verbundenen Risiko trägt.

Wir dürfen in Zukunft in unseren Anstrengungen nicht nachlassen, diese Ziele wirksam weiterzuverfolgen. Wir müssen dafür sorgen, daß die Bildung von Eigentum an Grund und Boden und von Wohneigentum möglich wird. Dies ist nicht einfach, da es in den Ballungsgebieten immer schwieriger wird, neues Bauland zu erschwinglichen Preisen zu erschließen und Bauleistungen bezahlen zu können. Vor allem Familien mit nur einem Einkommensbezieher muß geholfen werden, da sie am dringend-

sten das eigene Heim brauchen. Nicht minder bedeutsam ist die Frage, ob nicht neue Mittel und Wege gefunden werden müssen, um die Beteiligung der Arbeitnehmerschaft an der volkswirtschaftlichen Kapitalbildung zu ermöglichen. Das neue 936-DM-Gesetz ist ein Versuch. Leicht wird es nicht, da sich viele Menschen daran gewöhnt haben, nicht mehr Träger des wirtschaftlichen Risikos, sondern nur noch Nutznießer zu sein. Aber Schwierigkeiten sind dazu da, überwunden zu werden, und dies kann geschehen, wenn das Ziel richtig ist und den Menschen einleuchtet: der Zusammenhang von Freiheit und Eigentum.

Anmerkungen

- 1) Platon, *Der Staat*, übers. v. K. Vretska, Stuttgart 1958, 195 f.
- 2) Sallust, *Der Jugurthinische Krieg*, übers. v. L. Rumpel, Leipzig 1940, 46 f.
- 3) Ders., *Die Verschwörung des Catilina*, übers. v. L. Rumpel, Leipzig 1942, 17 f.
- 4) Thomas Morus, *Utopia*, in: *Der utopische Staat*, übers. v. K. J. Heinrich, Hamburg 1960, 44 f.
- 5) Jean Jacques Rousseau, *Discours über den Ursprung und die Grundlagen der Unfreiheit unter den Menschen*, in: *Die Krisis der Kultur, Die Werke ausgew. v. P. Sakmann*, Stuttgart 1956, 87 ff.
- 6) Pius XII., *Radiobotschaft vom 1. 6. 1941*; in: *Utz-Groner*, Nr. 507.
- 7) Ders., *Ansprache vom 20. 5. 1948*; in: *Utz-Groner*, Nr. 417.
- 8) Oswald von Nell-Breuning, in: *Mitbestimmung*, hrsg. v. Anton Rauscher, Köln 1968, 278 (Diskussionsbeitrag).
- 9) Wilhelm Weber, *Person in Gesellschaft. Aufsätze und Vorträge vor dem Hintergrund der christlichen Soziallehre 1967–1976*, München, Paderborn, Wien, 1978, 281 f.
- 10) *Pastoralkonstitution Gaudium et Spes*, Nr. 71.
- 11) Thomas von Aquin, *Summa Theologiae*, II-II q. 66.
- 12) Johannes XXIII., *Enzyklika „Mater et Magistra“*, Nr. 109.

Zur Person des Verfassers

Dr. theol., lic. phil. Anton Rauscher, o. Professor für Christliche Gesellschaftslehre an der Universität Augsburg; Direktor der Katholischen Sozialwissenschaftlichen Zentralstelle Mönchengladbach.